

**Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Kappeln
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und des § 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 Absatz 1 bis Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Kappeln vom 24.08.2022 folgende Satzung erlassen:

**§1
Reinigungspflicht**

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§2, 57 StrWG, Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.
Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 StrWG).
- (2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straße zu säubern (§ 4), Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen (§ 5).
- (3) Reinigungspflichtig ist die Stadt Kappeln, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 3 dieser Satzung übertragen ist.

**§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenteile:
 1. (Teile einer Straße oder selbständige Gehwege),
 2. begehbbare Seitenstreifen,
 3. gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege,
 4. Radwege,
 5. Fußgängerstraßen (bis zur Straßenmitte),
 6. nur für Fußgänger bestimmte Teile von Fußgängerstraßen (bis zur Straßenmitte),
 7. Rinnsteine,
 8. Gräben und Durchlässe,
 9. dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen,
 10. Fahrbahnen,
 11. als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen.
- (2) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

- (3) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Hausgrundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Bei Eckgrundstücken oder von zwei Straßen begrenzten Grundstücken sind alle angrenzenden Straßenteile zu reinigen. Die Reinigungspflicht gilt für folgende Straßenteile:
- a. die Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Flächen,
 - b. die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrerinnen und Radfahrer geboten oder erlaubt ist (kombinierte Geh- und Radwege oder für Radfahrerinnen und Radfahrer freigegebene Gehwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen sowie der Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind,
 - c. die Radwege.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Länge der nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern auferlegt. Sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer beider Straßenteile reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
- (2) An Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a. die Erbbauberechtigte/ den Erbbauberechtigten,
 - b. die Nießbraucherin/den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c. die dinglich Wohnungsberechtigte/den dinglich Wohnungsberechtigten, sofern ihr/ihm ganze Wohngebäude zur alleinigen Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag der/ des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte/ein Dritter ,durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Kappeln, mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu säubernden Straßenteile sind nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu säubern. Sie müssen grundsätzlich einmal wöchentlich auf ihre Sauberkeit kontrolliert und erforderlichenfalls gesäubert werden. Für beschränkt öffentliche Straßen (selbständige Geh- und Radwege - § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG-) reicht eine 14- tägige Reinigung.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Unrat, Tierkot, Bewuchs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert und /oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, die Kräuter die

Straßenbeläge schädigen oder die Oberflächenentwässerung behindern. Dabei ist die Verwendung von Herbiziden untersagt.

- (3) Fahrbahnen, Gehwege und verkehrsberuhigte Bereiche sind einmal wöchentlich auf ihre Sauberkeit zu kontrollieren und 14-tägig zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Hydranten) sind von der Oberfläche her jederzeit sauber zu halten und von Schnee und Eis zu befreien.
- (4) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich fachgerecht zu entsorgen.
- (5) Einfriedungen- einschließlich Hecken-, dürfen nicht zur Einengung der Verkehrsflächen und bzw. oder Gefährdung der Verkehrssicherheit führen.

§ 5

Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen, begehbaren Seitenstreifen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Streuen auf Gehwegen.
- (2) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr (werktags) bzw. 08.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags) ist die Schneeräumspflicht nach beendetem Schneefall und das Abstreuen von Glatteis nach dessen Entstehen jeweils unverzüglich vorzunehmen. Hält der Schneefall länger an, so ist der Schnee auf dem Gehweg so rechtzeitig zu räumen, dass Fußgänger bei Beachtung der gebotenen Vorsicht diesen möglichst gefahrenlos betreten können.
- (3) Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis frei zu halten.
- (4) Schnee und Eis sind grundsätzlich auf eine geeignete Fläche des eigenen Grundstücks zu verbringen. Ist dies nicht möglich, dann ist der Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges zu lagern oder - wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand. Hierbei ist zu beachten, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet wird. Die Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. In der Fußgängerzone ist der Schnee beidseitig so zu lagern, dass der Fußgänger- und Lieferverkehr nicht behindert wird.
- (5) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfendem Material zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a. in besonderen witterungsbedingt Ausnahmefällen, z.B. Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

§ 6

Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung der Verursacherin/des Verursachers, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr/ihm dies zumutbar ist.
- (3) Dies gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot. Tierführerinnen und Tierführer sowie Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet, Tierkot unverzüglich zu entfernen.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, gleich ob sie mit der Vorder-, bzw. Hinterfront oder der Seitenfront an einer Straße liegen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. ihrer/ seiner Reinigungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b. ihren/seinen Verpflichtungen der Schnee- und Glättebeseitigung nach § 5 nicht nachkommt,
 - c. eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 6 Absatz 1 nicht unverzüglich beseitigt,
 - d. Verunreinigungen durch Tierkot als Tierhalterin /Tierhalter bzw. Tierführerin/Tierführer entgegen § 6 Absatz 3 nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden.

§ 9

Ausnahmen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Unzumutbar ist die Verpflichtung zur Reinigung, wenn sie wegen der Verkehrsverhältnisse nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllt werden kann. Zuzumuten ist den Reinigungspflichtigen, die Fahrbahn wegen eines herannahenden Fahrzeuges zu verlassen und die Reinigungstätigkeit zu unterbrechen. Persönliche Gründe wie Alter, Krankheit, Berufstätigkeit, Ortsabwesenheit oder wirtschaftliche Gründe führen nicht zu einer Unzumutbarkeit.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt Kappeln berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie des Finanzamtes zu verwenden.
Insbesondere ist die Stadt Kappeln berechtigt:
 - a. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren/dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht,
 - b. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren/dessen Anschrift,
 - c. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes , sofern § 2 Absatz 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht,
 - d. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke,
 - e. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken,
 - f. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt Kappeln nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern, weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 25.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.11.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kappeln, 24. August 2022

Joachim Stoll
Bürgermeister